ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. September 1969

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Frankreich zu Aufwendungen für vom „Ministère des Anciens Combattants et Victimes de Guerre" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlage ESF Nr. 6896)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(69/381/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2), insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf den von der Republik Frankreich eingereichten Antrag vom 12. Dezember 1968 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 1 732 912,10 ffrs zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 10. Juli 1969 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der obige Antrag betrifft gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministère des Anciens Combattants et Victimes de Guerre" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Dieser Antrag enthält die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betrifft Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Juli 1967 einschließlich beendigt waren, und wurde mithin innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieses Antrags und seine sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß er den Vorschriften der geltenden Regelung entspricht.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Ministère des Anciens Combattants et Victimes de Guerre" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 1 732 912,10 ffrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 10. Juli 1969 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Frankreich vorgelegte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministère des Anciens Combattants et Victimes de Guerre" für in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Juli 1967 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entspricht in Höhe des beantragten Betrages von 1 732 912,10 ffrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 1 732 912,10 ffrs (312 000,87 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.